

AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL
MARKTGEMEINDE MALS



Rep. Nr. 1364

Sekr.geb. 2.298,63

MIETVERTRAG ZUR REALISIERUNG UND BETREIBUNG VON
PHOTOVOLTAIKANLAGEN AUF GEMEINDE IMMOBILIEN

Im Jahre zweitausendundzwoölf, am siebzehnten des Monats Dezember, im Rathaus der Gemeinde, vor mir Dr. Monika Platzgummer, Generalsekretärin der Gemeinde Mals (Autonome Provinz Bozen), zur Abfassung des gegenständlichen Vertrages im Sinne der Regionalgesetze über die Gemeindeordnung ermächtigt und vom Bürgermeister aufgefordert, ohne Beisein von Zeugen, wie weder vorgesehen von den Art. 47 und 48 des Gesetzes vom 16.02.1913, Nr. 89, geändert durch den Art. 12 des Gesetzes vom 28. November 2005; Nr. 246, und nicht von mir und keiner Partei gefordert, sind folgende Personen erschienen: -----

- 1) Frau **TSCHENETT Sibille**, geb. in Mals am 07.08.1962, wohnhaft in 39024 Mals, Staatsstraße 10, in ihrer Eigenschaft als Bürgermeister-Stellvertreterin der Gemeinde Mals, mit Sitz in Bahnhofstraße 19, 39024 Mals, Steuer-Nr. 82006550212 -----
- 2) Herr **VEITH Ulrich**, geb. in Mals am 22.11.1970, wohnhaft in 39024 Mals, Spitalstraße 6/A, in seiner Eigenschaft als Präsident der E-AG, mit Sitz in der Gen.I.Verdress-Str. 17, 39024 Mals, Steuer-Nr. 02541180218 -----

Vorausgeschickt, dass -----

der Gemeinderat mit Beschluss vom 19.11.2012, Nr. 52, den Mietvertragsentwurf für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Dächern genehmigt hat mit Mietvertrag vom 17.12.2012 die Touristik&Freizeit AG der Gemeinde Mals

U. Veith *[Signature]*



Dach des Hallenbades auf B.p. 414 für die Dauer des Erbbaurechtes zur Verfügung gestellt hat;-----

- der Verwaltungsrat der E-AG mit Beschluss vom 06.11.2012 den Abschluss des gegenständlichen Mietvertrages genehmigt hat; -----
- das Denkmalamt mit Gutachten vom 14.12.2012 positives Gutachten zur Errichtung der Photovoltaikanlage auf der B.p. 659 KG Mals erteilt hat; -----

Dies vorausgeschickt und als wesentlicher Bestandteil, wenn auch nicht materiell beigelegt, dieses Vertrags betrachtet,-----

-----**VEREINBAREN**-----

die Vertragsparteien folgendes: -----

1. Die Gemeinde Mals (in Folge Gemeinde) überlässt der E-AG (in Folge Betreiber) die Dachabdeckung folgender Gebäude für den Bau und Betreuung von Photovoltaikanlagen mit insgesamt 489,25 kWp Anlageleistung (Spitzenleistungen der Solarzellen) gemäß beiliegenden Lageplänen (Anlagen 1 bis 13): -----

B.p. 367, E.ZI. 710/II KG Mals (Kindergarten) mit 33,1 kWp -----

B.p. 436/1 und B.p. 436/2, E.ZI. 710/II KG Mals (Mittelschule mit Turnhalle) mit 99 kWp

B.p. 589, E.ZI. 1400/II KG Mals (Schlachthof) mit 13 kWp -----

B.p. 597, E.ZI. 1359/II KG Mals (Zivilschutzgebäude) mit 71,5 kWp -----

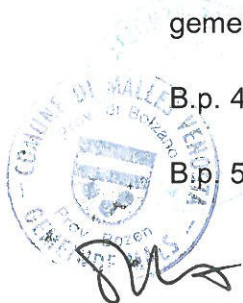
B.p. 609, E.ZI. 87/II KG Mals (Hallenbad auf Knochenparzelle B.p. 414 in E.ZI. 1239/II) mit 52 kWp -----

B.p. 681, E.ZI. 710/II KG Mals (Turnhalle Grundschule) mit 33 kWp -----

B.p. 659, mat. Ant. 1, E.ZI. 184/II KG Mals (Altersheim) mit 50 kWp (es sind keine gemeinschaftlichen Anteile betroffen)-----

B.p. 482/1, E.ZI. 838/II KG Mals (Markthalle) mit 43,5 kWp -----

B.p. 529, E.ZI. 1359/II KG Mals (Bauhof) mit 32,5 kWp -----



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

B.p. 213, E.Zl. 799/II KG Laatsch (Feuerwehrhalle) mit 29,9 kWp -----

B.p. 164, E.Zl. 294/II KG Schleis (Feuerwehrhalle) mit 19,75 kWp -----

B.p. 224, E.Zl. 687/II KG Burgeis (Feuerwehrhalle) mit 12 kWp -----

2. Die Gemeinde ermächtigt, aufgrund der positiven Begutachtung durch die Baukommission, hiermit den Betreiber bzw. die von ihm beauftragten Dritten sämtliche Arbeiten zur Errichtung der Photovoltaikanlagen, der erforderlichen Kabel- und Rohrleitungen, der Anlagen zum Anschluss an das Stromnetz, der Regelungs- und Messanlagen und aller weiteren zum Betrieb erforderlichen technischen Anlagen sowie zur Betreibung, Instandhaltung und Reparatur der Anlagen. Die Gemeinde gewährt zu diesem Zweck dem Betreiber bzw. den von ihm Beauftragten in Absprache mit dem Gebäudeverwahrer die Zugänglichkeit zur Photovoltaikanlage und den diesbezüglichen Installationen, Gerätschaften und Anlagen. Alle Projekte, Unterlagen usw., die für die Errichtung und Betreibung/Instandhaltung/Reparatur der Anlagen notwendig sein sollten sind von der Gemeinde mit zu unterfertigen. -----

3. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt Euro 65,00 je kWp Anlagenleistung und wird in einer vorschüssigen Jahresrate in Höhe von 31.801,25 € entrichtet. Diese muss innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Zahlungsaufforderung bezahlt werden. Innerhalb 31. Dezember 2012 muss der Betreiber die effektive installierte Leistung für jede Anlage aufgrund der GSE-Unterlagen (Gestore Servizi Energetici) belegen, um gegebenenfalls die Nutzungsgebühr anzupassen oder zu berichtigen. -----

4. Die Nutzungsgebühr unterliegt der jährlichen 100%igen ISTAT-Aufwertung und wird auf Anfrage der Gemeinde gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen angeglichen. -----

5. Der gegenständliche Vertrag beginnt mit Datum des Abschlusses und hat eine Dauer von 20 (zwanzig) Jahren. Beiden Vertragsparteien bleibt jedoch das Recht



[Handwritten signature]

vorbehalten, gegenständlichen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten aufzulösen. In diesem Fall wird die Kündigung mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung gegeben. -----

6. Bei vorzeitiger Kündigung ist der Betreiber auf Anfrage der Gemeinde zum Abbau, zur Entfernung und umweltgerechten, ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlagen auf eigene Kosten verpflichtet und muss auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor auf den Abbau zu verzichten und die Anlagen zu erwerben. -----

Die getätigten Investitionen werden während der gesamten Konzessionsdauer gemäß ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer und den gesetzlichen Bestimmungen abgeschrieben. Der Betreiber hat im Falle einer vorzeitigen Kündigung Anspruch auf Rückerstattung des verbleibenden Restwertes der getätigten Investition, wie er aus der Buchhaltung ersichtlich ist. Für den Gewinnverlust steht keine Entschädigung zu. Jedenfalls gelten die Anlagen nach 11 Jahren Betriebszeit als vollständig amortisiert, wie es aus dem Rundschreiben der Agentur für Einnahmen Nr. 46/07 hervorgeht. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung im Falle der Kündigung vonseiten des Betreibers oder im Falle eines Erwerbs von Seiten der Gemeinde. -----

7. Nach Ablauf der Vertragsdauer ist der Betreiber zum Abbau, Entfernung und umweltgerechten, ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlagen auf eigene Kosten verpflichtet und muss auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Der Betreiber ist jedoch nicht verpflichtet, die nicht sichtbaren Leitungen und Anschlüsse zu entfernen. Er ist lediglich dazu verpflichtet den ursprünglichen Zustand des Mauerwerks bzw. der Fassaden wieder herzustellen, falls die Leitungen bzw.

Anschlüsse dort sichtbar verlegt wurden. Die Gemeinde behält sich vor, auf den Abbau zu verzichten, in diesem Falle geht die Photovoltaikanlage samt aller zur

Betreibung



Handwritten signatures and initials at the bottom of the page.

erforderlichen Gerätschaften, Kabelleitungen und Installationen, sowie sämtli
Erträge, Gewinne und Förderungen kostenlos in das Eigentum der Gemeinde über.

8. Für die vollständige Entfernung und umweltgerechten, ordnungsgemä
Entsorgung der Anlagen nach Beendigung des Vertrages sowie zur Sicherung alles
sonstiger aus dem vorliegenden Vertrag erwachsenden Verpflichtungen hat der
Betreiber zur Absicherung der Gemeindeverwaltung vor Beginn der ersten
Installationsarbeiten eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10% der Nutzungsgebühr
der gesamten 20 Jahre zu erbringen. Diese ist in Form einer Bankbürgschaft zu
leisten. Die Sicherheitsleistung steht der Gemeindeverwaltung zur Verfügung bis alle
Anlagen vollständig beseitigt und alle Forderungen aus vorliegendem Vertrag
beglichen sind. Die von der Gemeindeverwaltung geforderten Beträge müssen
aufgrund einer einfachen schriftlichen Anfrage bezahlt werden und auf die vorherige
Belangung des Hauptschuldners gemäß Art. 1944 BGB wird verzichtet. -----

9. Der Betreiber garantiert die statische Eignung der Liegenschaften durch die
Errichtung der Anlagen nicht zu beeinträchtigen. Alle Schäden am Dach, die auf die
Installation oder auf das Vorhandensein der Photovoltaikanlage zurückzuführen sind,
hat der Betreiber auf eigene Kosten und in Absprache mit der Gemeinde zu beheben. -

10. Die Photovoltaikanlage, die Anschlüsse, Kabelleitungen, die Regelungs- und
Messanlagen und alle weiteren zur Betreibung der Anlagen erforderlichen
Gerätschaften und Installationen, bleiben für die Dauer des gegenständlichen
Vertrages im ausschließlichen Eigentum des Betreibers und werden von diesem
ausschließlich auf eigene Haftung betrieben und instand gehalten. -----

11. Die von der Anlage erzeugte elektrische Energie/Strom wird in das öffentliche
Stromnetz eingespeist. Sämtliche Erträge, Gewinne und Förderungen gehen während



der gesamten Dauer des gegenständlichen Vertrages ausschließlich zu Gunsten des Betreibers. -----

12. Der Betreiber haftet sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten für alle Schadensfälle an Personen, Liegenschaften und Sachen die sich aus der Errichtung, Betreibung, Instandhaltung, Reparatur, Abbau und Entfernung der Anlagen ergeben sollten und verpflichtet sich eine der Höhe nach angemessene Haftpflichtversicherung sowie eine Versicherung gegen Brandschäden abzuschließen. Jedenfalls verpflichtet sich der Betreiber alle zur Vermeidung von Unfällen und Schäden erforderlichen baulichen und organisatorischen Maßnahmen zu veranlassen und alle geltenden Bestimmungen im Arbeits-, Sicherheits- und Umweltschutzbereich einzuhalten (DUVRI falls notwendig). -----

13. Dem Betreiber ist es absolut untersagt, die Anlage ohne schriftliches Einverständnis der Gemeinde, an Dritte zu verkaufen, verpachten oder weiterzuvermieten. Im Falle einer Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung behält sich die Gemeinde das Vorkaufsrecht, Miet- bzw. Vorpachtrecht vor. -----

14. Der Betreiber muss die Anlage vorübergehend auf eigene Kosten abbauen, wenn am Gebäude Instandhaltungsmaßnahmen ordentlicher oder außerordentlicher Natur getätigt werden. Dies wird dem Betreiber mit einer Vorankündigung von drei Monaten mitgeteilt, ohne jegliches Anrecht auf Entschädigung seitens des Gebäudeeigentümers. Die Nutzungsgebühr gemäß Art. 3 dieses Vertrages ist für den Zeitraum der Aussetzung oder Verlegung nicht geschuldet. -----

15. Der Betreiber ist nicht ermächtigt, ohne schriftliche Ermächtigung von Seiten der Gemeinde Änderungen an der Liegenschaft vorzunehmen. -----

16. Alle Spesen für den Abschluss des gegenständlichen Vertrages gehen zu Lasten des Betreibers. -----



[Handwritten signatures]

17. Die Vertragsparteien beauftragen die Gemeindesekretärin und Urkundsbeamtin mit der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages und mit der Zustellung des Dekretes in einziger Ausfertigung an die Gemeinde Mals. -----

18. Die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich, dass für den gegenständlichen Vertrag, soweit hier nicht anders festgelegt wird, die auf dem Gebiet geltenden Bestimmungen Anwendung finden. -----

19. Der gegenständliche Vertrag verpflichtet beide Vertragsparteien mit der Unterschriftsabgabe. -----

20. Im Sinne und für die Wirkungen des Art. 13 des Gv. Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196 erklären die Vertragsparteien in ihrer Eigenschaft als Besitzer der persönlichen Daten und der Daten der Körperschaft, die sie vertreten, dass sie mündlich die Information über die Behandlung der Daten, die zwecks Abschluss dieses Vertrages gesammelt wurden, ausgetauscht haben. -----

Auf Ersuchen der Parteien habe ich Gemeindesekretärin diese Urkunde aufgenommen, sie den Parteien verlesen, welche sie dann zum Zeichen ihres vollen Einverständnisses und ihrem Willen entsprechend mit mir wie folgt unterzeichnen: -----

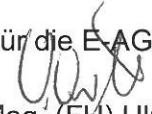
Dieser Vertrag wurde von mir auf sechs vollen Seiten und der siebten bis hierher geschrieben.

Für die GEMEINDE MALS


Dr. Sibille Tschenett



Für die E-AG


Mag. (FH) Ulrich Veith

Verdross - Str. 17
39024 Mals (BZ)
IWA 02541180218
info@e-ag-mals.it

Die Generalsekretärin


Dr. Monika Platzgummer Spiess



